

## Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Hydranten (Gültig ab 01.08.2016)

### I. Allgemeine Bedingungen

Gemäß §22 (4) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 gelten für die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH nachfolgende Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Hydranten.

### II. Haftung, Schadensmeldung

1. Der Kunde haftet für jegliche Beschädigungen des Standrohres. Gleichfalls haftet er für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen entstehen bzw. zu Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung geführt haben, z. B. durch Rücksaugen infolge Unterdrucks im Wasserversorgungsnetz verursacht werden, als auch für alle weiteren in Zusammenhang mit dem Standrohr entstandenen Schäden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, SWN Beschädigungen des Standrohres, der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie der unmittelbar angrenzenden Straßenoberfläche sofort zu melden.
3. Bei Verlust des Standrohres ist der Kunde verpflichtet, vollen Ersatz zu leisten.

### III. Preis, Preise, Abrechnung

1. Die Verleihpreise sind nach folgenden Zeiträumen gestaffelt:

	Standrohr im Messbereich Q <sub>3</sub> 4 (Q <sub>max</sub> = 5 m <sup>3</sup> /h)		Standrohr im Messbereich Q <sub>3</sub> 6,3 (Q <sub>max</sub> = 12 m <sup>3</sup> /h)		Standrohr im Messbereich Q <sub>3</sub> 16 (Q <sub>max</sub> = 20 m <sup>3</sup> /h)	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
1 Woche	75,00 €	89,25 €	95,00 €	113,05 €	115,00 €	136,85 €
2 Wochen	113,00 €	134,47 €	142,00 €	168,98 €	170,00 €	202,30 €
1 Monat	200,00 €	238,00 €	254,00 €	302,26 €	300,00 €	357,00 €
2 Monate	260,00 €	309,40 €	335,00 €	398,65 €	410,00 €	487,90 €
3 Monate	300,00 €	357,00 €	380,00 €	452,20 €	460,00 €	547,40 €

2. Nach Ablauf von drei Monaten ist das Standrohr zur technischen Überprüfung und Zählerablesung an der Standrohrabgabe zwingend wieder abzugeben. Wird dieser Zeitraum überschritten, **so ist pro Kalendertag eine Gebühr von 10,00 € netto** zu entrichten. Zudem kann die ordnungsgemäße

Funktionalität des Standrohres bei einer Verleihdauer über drei Monaten ohne Zwischenprüfung seitens SWN nicht mehr gewährleistet werden. Mit Ablauf des 3-Monats-Zeitraumes erlischt dementsprechend die Haftung.

3. Der Trinkwasserverbrauch wird nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser abgerechnet.
4. **Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist SWN berechtigt, dem Kunden das Standrohr zu entziehen.**

#### IV. Ausleihe- und Benutzungshinweise

1. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir die Ausleihe **drei Werktagen vorher** unter der Telefonnummer **04321-202-245** anzukündigen.
2. Die Beachtung der ausgehändigten „Benutzungshinweise von Unterflurhydranten mit Standrohren“ gewährleistet den fachgerechten Betrieb
3. An den Hydranten des SWN-Wasserrohrnetzes dürfen ausschließlich von SWN bereitgestellte Standrohre angeschlossen werden. Bei Ausgabe eines Standrohres wird nach Bedarf ein Aufsteckschlüssel zur Bedienung der Hydrantenspindel ausgehändigt.
4. Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant kurz durchzuspülen **bis das austretende Wasser klar ist**. Im Versorgungsgebiet der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH befinden sich Hydranten mit selbsttätiger Entwässerung.
5. Um Unterspülungen des Hydranten und damit ein Versacken der Straßenoberfläche zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:
  - a. Die Dichtungsflächen am Standrohr und am Hydranten müssen sauber sein.
  - b. Der Dichtungsring muss richtig aufliegen.
  - c. Das Standrohr ist mit der Hydranten-Klaue fest zu kuppeln, so dass an der Verbindungsstelle kein Wasser austreten kann.
  - d. Nach Aufstellung des Standrohres ist der Hydrant vollständig zu öffnen. Bei nur halb geöffneten Hydranten besteht die Gefahr der Unterspülung des Erdreiches.
  - e. Die Wasserentnahme ist nur am Ventil des Standrohres zu regulieren.
6. Die Funktion des Wasserzählers ist während der Benutzung regelmäßig zu kontrollieren. Standrohre, deren Zähler nicht funktionieren (Zeiger dreht sich trotz Wasserentnahme nicht), sind umgehend bei SWN einzutauschen.
7. **Zur hygienischen Verwendung des Trinkwasser muss vorher sichergestellt sein:**
  - a. Ein Wechsel in der Nutzung von Standrohren von Nicht-Trinkwasserversorgung (z.B. Bauwasser, Beregnung, Kanalspülmaßnahmen) zur Trinkwasserversorgung (z.B.

Veranstaltungen und Festen, täglicher Trinkwassergebrauch) ist unzulässig und nur durch vorherige Desinfektion von Fachkräften mit geeigneten Desinfektionsmitteln zu ermöglichen. Wir empfehlen die Rückgabe des Standrohres sowie den Neuempfang von desinfizierten Standrohren.

- b. Zur Trinkwasserentnahme verwendete Schläuche, Formstücke und Armaturen benötigen eine KTW-Empfehlung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 270. Schläuche und Entnahmestellen sind unverwechselbar als Trinkwasserleitung/Armatur zu kennzeichnen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden! (Unterlage schaffen)
- c. Bei Entnahme von Wasser für Brauchwasserzwecke (z.B. Bauwasser) ist die Verwendung als Trinkwasser zu verhindern, indem mindestens eine Kennzeichnung „kein Trinkwasser“ an den Entnahmestellen vorgenommen wird
- d. **Die am Standrohr montierten Rückschlagventile dürfen nicht verändert oder beschädigt werden. Bei Beschädigungen sind sie unverzüglich an SWN zurückzugeben**
- e. Einleitung von Trinkwasser in Behälter, Becken etc. nur mittels freien Einlauf
- f. Freiverlegte Leitung müssen vor Erwärmungen oberhalb 20°C geschützt werden
- g. Das Leitungssystem vom Standrohr bis zu den Entnahmestellen muss vor Gebrauch mindestens 15 min gespült worden sein
- h. Tägliche Kontrolle der Leitungen und Armaturen auf Unversehrtheit und Sauberkeit

**Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes (z.B. Stadt Neumünster Fachdienst Gesundheit „Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (Stand: August 2015))“**

Der Kunde bestätigt bei Empfang des Standrohres die Kenntnisnahme o.g. Bedingungen, die Unterweisung mittels der „Benutzungshinweisen von Unterflurhydranten mit Standrohren“ mit seiner Unterschrift und den Erhalt des Formblattes der Stadt Neumünster „Schmutzwassergebühren“, welches bei Rückgabe des Standrohres ausgefüllt und unterschrieben abgegeben werden muss.

Neumünster, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_